



# GEMEINDE ST. URSEN

8. Januar 2013

## Richtlinien über die Verwendung des Fonds Dr. Adolphe Merkle

Die Gemeinde St. Ursen hat von ihrem im Jahre 2012 verstorbenen Gemeindegänger Dr. Adolphe Merkle ein Vermächtnis in der Höhe von CHF 250'000.– erhalten. Nach dem Wunsch des Vermächtnisgebers ist dieses zweckgebunden für die bestmögliche Ausbildung der Jugendlichen zu verwenden. Jährlich dürfen maximal CHF 20'000.– davon verwendet werden.

Auf dieser Grundlage und zur Umsetzung erlässt der Gemeinderat nachfolgende Richtlinien:

### Grundsatz

Die Gelder aus dem Fonds dürfen nur wie folgt eingesetzt werden:

1. Die Gemeinde kann mit Fondsgeldern als Ergänzung zu den vom Kanton gewährten Ausbildungsbeiträgen zusätzliche Ausbildungsbeiträge ausrichten.
2. Die Gemeinde kann Fondsgelder ausnahmsweise für andere Massnahmen, Projekte und Unterstützungen zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung einsetzen, auch auf Primar- und Sekundarstufe.

### Empfänger

3. Ausbildungsbeiträge kann erhalten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde St. Ursen hat und Empfänger eines kantonalen Ausbildungsbeitrags ist.

### Gesuchstellung

- 4.1 Wer einen Ausbildungsbeitrag erhalten möchte, muss ein schriftliches Gesuch, zusammen mit einer Kopie des kantonalen Gesuchsformulars bei der Gemeinde, einreichen. Es können weitere Belege verlangt werden.
- 4.2 Die Fristen für die Einreichung des Gesuchs sind folgende:
  - a) **31. Dezember**, für Ausbildungen, die im Spätsommer und Herbst begonnen haben;
  - b) **30. April**, für Ausbildungen, die nach dem 1. Januar begonnen haben.
- 4.3 Für bereits abgeschlossene Semester, Schuljahre oder Ausbildungen kann kein Gesuch eingereicht werden.
- 4.4 Es ist jedes Jahr ein neues Gesuch zu stellen.

## Prüfung und Entscheid

- 5.1 Für die Prüfung der Gesuche kann der Gemeinderat eine Kommission oder einen Ausschuss einsetzen.
- 5.2 Als Grundlage dient der Entscheid des kantonalen Amtes für Ausbildungsbeiträge mit dem errechneten Fehlbetrag und dem gestützt darauf gewährten kantonalen Ausbildungsbeitrag (Stipendium).
- 5.3 Der Ausbildungsbeitrag bezieht sich auf das ganze oder ausnahmsweise einen Teil des laufenden Schuljahres. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Ausrichtung eines Gemeindeausbildungsbeitrages.
- 5.4 Der Gemeinderat legt alljährlich den prozentualen Ansatz fest, welcher multipliziert mit dem kantonalen Ausbildungsbeitrag den Gemeindeausbildungsbeitrag ergibt (Zielansatz 20 %). Dieser beträgt jedoch für den einzelnen Gesuchsteller **maximal CHF 3'200.–** pro Jahr.  
Die Beiträge müssen gekürzt werden, wenn die Gewährung aller in einem Jahr ersuchten Ausbildungsbeiträge sowie andere Fondsbezüge gemäss Pkt. 2 dieser Richtlinien den maximal aus dem Fonds zu entnehmenden Betrag von CHF 20'000.– pro Jahr übersteigt.
- 5.5 Bei der Festlegung des Beitrags achtet die Gemeindebehörde darauf, dass alle Bewerber/innen rechtsgleich behandelt werden.
- 5.6 In speziellen und begründeten Fällen kann der Gemeinderat von diesen Richtlinien abweichen.

## Mitteilung und Auszahlung

- 6.1 Der Entscheid der Gemeindebehörde wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- 6.2 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr in der Zeit zwischen Juni und September.

## Rechtsmittel

- 7. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung Einsprache erhoben werden.

## Änderungen

- 8.1 Änderungen der Ausbildung (z. B. Lehr- oder Studienabbruch, Schulwechsel) sind der Gemeinde umgehend zu melden.
- 8.2 Zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge müssen zurückerstattet werden.

## Andere Fondsbezüge

- 9. Der ausnahmsweise Einsatz von Fondsgeldern für andere Massnahmen, Projekte und Unterstützungen gemäss Pkt. 2 dieser Richtlinien wird vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

